

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00211 vom 16. September 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-09-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2009.00211](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2009.00211)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00211 du 16 septembre 2009

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00211 del 16 settembre 2009

## Regeste

Opferhilfe (Nichtverlängerung der Anerkennung der Opferberatungsstelle für gewaltbetroffene Jungen und Männer) | Es besteht kein Anspruch privater Organisationen auf Anerkennung als (kostenanteilsberechtigter) Beratungsstelle im Sinn des Opferhilfegesetzes, ebenso wenig ein Anspruch auf Verlängerung der Anerkennung (E. 3.1). Vorliegend kann die Nichtverlängerung der Anerkennung der Beratungsstelle des Beschwerdeführers nicht mit den angeblich hohen Overheadkosten begründet werden, da die Beratungsstelle im Jahr 2008 keine überdurchschnittlichen Kosten aufwies (E. 7). Dennoch ist die Anerkennung der Beratungsstelle nicht zu verlängern, weil davon auszugehen ist, dass die Kosten für Beaufsichtigung sowie Finanzierung durch den Kanton (Transaktionskosten) unverhältnismässig hoch sind und nach allgemeiner Lebenserfahrung ein sich zuungunsten des Beschwerdeführers auswirkender Zusammenhang zwischen Betriebsgrösse sowie qualitativen Aspekten der Beratungstätigkeit besteht (E.8-10).  
Abweisung.

## Erwägungen

### E. 13.1

Ausgangsgemäss sind dem Beschwerdeführer die Kosten aufzuerlegen und kann ihm keine Parteientschädigung zugesprochen werden (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 17 Abs. 2 VRG; vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 15).

### E. 13.2

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist nach Art. 83 lit. k des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ausgeschlossen gegen Entscheide betreffend Subventionen, auf die kein Anspruch besteht (zum Geltungsbereich dieser Bestimmung vgl. Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2008, Art. 83 BGG N. 199 ff.). Ob Entscheide betreffend die Anerkennung privater Organisationen als (kostenanteilsberechtigter) Opferberatungsstellen gemäss § 1 Abs. 1 und § 2 EG OHG als solche im Sinn von Art. 83 lit. k BGG zu betrachten sind, hat das Bundesgericht bislang nicht entschieden. Gegebenenfalls wäre die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig und stattdessen auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 BGG) zu verweisen. Demgemäss entscheidet die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.